

Anmeldung zur Jobmesse Gesundheit & Pflege – Messe Freiburg – Halle 3

Mittwoch, 16. Mai 2018 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Donnerstag, 17. Mai 2018 von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Parallelveranstaltungen:
Job-Start-Börse Freiburg
Weiterbildungsmesse
„Netzwerk Fortbildung“



AUSSTELLER- UND RECHNUNGSANSCHRIFT

Pflichtfelder, bitte unbedingt ausfüllen!

Der hier genannte Aussteller ist der Leistungsempfänger und bestimmt damit die umsatzsteuerliche Handhabung. Unabhängig von einer abweichenden Rechnungsadresse erfolgt die Besteuerung der berechneten Leistungen aufgrund des genannten Ausstellers.

Firma _____
Straße _____
Land/PLZ/Ort _____
Tel. _____ Fax _____
Geschäftsführung _____
E-Mail allgemein _____
Ansprechpartner Frau Herr _____
Vorname _____ Nachname _____
Tel. direkt _____ Fax direkt _____
E-Mail direkt _____
Umsatzsteuer-ID _____

ADRESSE FÜR DAS OFFIZIELLE AUSSTELLERVERZEICHNIS

(Bitte unbedingt ausfüllen falls abweichend zur Rechnungsadresse;
es folgt keine weitere Abfrage!)

Firma _____
Zusatzangabe (max. 50 Zeichen) _____
Straße _____
Land/PLZ/Ort _____
Tel. _____ Fax _____
E-Mail _____
Website _____
Firma erscheint im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe _____
Firma darf auf unserer facebook-Seite veröffentlicht werden ja nein

WIR BESTELLEN FOLGENDE STANDGRÖßE (Pflichtfelder, bitte unbedingt ausfüllen!)

Gewünschte Standgröße (ab 6 m²) Mietpreis für beide Tage € 77,80 pro m² inkl. Wände und Teppichboden

(Berücksichtigung soweit als möglich)

- Reihenstand Eckstand Kopfstand

Standgröße m m m² Gesamtpreis (Fläche)

Front x Tiefe = Standgröße

Wir benötigen einen Elektroanschluss**:

Die Messe Freiburg ist für Strombestellungen nur Auftragsvermittler. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Vertragspartner StromInsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH.

1 Stromanschluss (Steckdose bis 3kW inkl. Verbrauch) 111,- € zzgl. MwSt. **ACHTUNG:** Eine Antwort ist zwingend abzugeben, keine Antwort gilt obligatorisch als **JA** und wird damit in Rechnung gestellt.

- Ja, wir bestellen den o.g. Anschluss hiermit verbindlich.
 Nein, wir benötigen den o.g. Anschluss nicht. (Nachträgliche Bestellungen werden bis spätestens 26. März 2018 angenommen.)

** Das Aussteller-Serviceheft mit den technischen Unterlagen und weiteren Zusatzbestellungen (Mietmöbel, WLAN etc.) steht ab Februar 2018 als Download zur Verfügung.

Wir benötigen kostenfreie Standbegrenzungswände:

- Ja Nein, wir bringen unseren eigenen Stand mit.
ACHTUNG: Standbegrenzungswände nach allen geschlossenen Seiten (bodentief bis 2,50m hoch) sowie Bodenbelag müssen zwingend vorhanden sein.

AUSSTELLERVERPFLICHTUNG

Wir verpflichten uns, die Messeteilnahme ausschließlich zum Zwecke der Personalsuche / des Personalrecruitings bzw. der Information über unsere Aus-/Weiterbildungsangebote im Bereich Gesundheit & Pflege zu nutzen. Die Beratung zu oder der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen ist nicht gestattet (siehe auch umseitig „Besondere Ausstellungsbedingungen“).

Bemerkungen _____

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus und senden oder faxen Sie es an:
messe.freiburg@fwtm.de oder Telefax +49 (0) 761 3881 - 3006

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen und die Besonderen Ausstellungsbedingungen (anhängend) ausdrücklich anerkannt. Vereinbarter Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Veranstalter: Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, Messe Freiburg, Postfach 505, 79005 Freiburg, Telefon +49 (0) 761 / 3881 - 02, Telefax +49 (0) 761 / 3881 - 3006, messe.freiburg@fwtm.de, www.messe.freiburg.de

Ort, Datum _____



Mitglied der UFI, des EVVC, des FAMA, der FKM und des AUMA.

Eingetragen beim Registergericht Freiburg unter HRA 4323.
Geschäftsführung Dr. Bernd Dallmann und Daniel Strowitzki

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift _____

Ideeller Träger Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Freiburg

Messe Freiburg

Management
Marketing
FWTM
FREIBURG

Anmeldung zur Jobmesse Gesundheit & Pflege – Messe Freiburg – Halle 3

Mittwoch, 16. Mai 2018 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Donnerstag, 17. Mai 2018 von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr



Anmeldung Mitaussteller

(Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und an unten stehende Adresse senden oder faxen.)

Wir als Hauptaussteller melden das neben genannte Unternehmen als Mitaussteller an. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Gebühr für das Kommunikationspaket in Höhe von € 220,00 für den Mitaussteller und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Veranstaltung teilnimmt, ist verboten.

Adresse für das offizielle Ausstellerverzeichnis

(Bitte unbedingt ausfüllen; es erfolgt keine weitere Abfrage!)

Firma _____

Zusatzangabe (max. 50 Zeichen) _____

Straße _____

Land/PLZ/Ort _____

Tel. _____

Fax _____

E-Mail _____

Website _____

Firma erscheint im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe

Firma darf auf unserer facebook-Seite veröffentlicht werden

ja nein

Wir sind Mitaussteller bei:

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen und die Besonderen Ausstellungsbedingungen (anhängend) ausdrücklich anerkannt. Vereinbarter Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Veranstalter: Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG,
Messe Freiburg, Postfach 505, 79005 Freiburg,
Telefon +49 (0) 761 / 3881 - 02, Telefax +49 (0) 761 / 3881 - 3006,
messe.freiburg@fwtm.de, www.messe.freiburg.de

Ort, Datum _____



Mitglied der UFI, des EVVC, des FAMA, der FKM und des AUMA.

Eingetragen beim Registergericht Freiburg unter HRA 4323.
Geschäftsführung Dr. Bernd Dallmann und Daniel Strowitzki

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift
des Hauptausstellers

Ideeller Träger  Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Freiburg

 Messe Freiburg

Management
Marketing
FWTM
FREIBURG

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten, im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (siehe nächste Seite).

Besondere Ausstellungsbedingungen

Jobmesse Gesundheit & Pflege

Mittwoch, 16. Mai 2018
Donnerstag, 17. Mai 2018

Ort

Messe Freiburg, Halle 3
Europaplatz 1, 79108 Freiburg i. Br.

Öffnungszeiten

Mittwoch, 16. Mai 2018 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Donnerstag, 17. Mai 2018 von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500,-€, und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Standmieten

Mindestgröße 6 m²

€ 77,80 pro m²

In der Flächenmiete sind Standbegrenzungswände System Octanorm und Teppichboden enthalten. Das Auslegen eines Teppichbodens ist obligatorisch. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Ausstellerverpflichtung

Die Aussteller der Jobmesse Gesundheit & Pflege verpflichten sich, die Messe Teilnahme ausschließlich zum Zwecke der Personalsuche / des Personalrecruitings bzw. der Information über Aus-/Weiterbildungsangebote im Bereich Gesundheit & Pflege zu nutzen. Die Beratung zu oder der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen ist nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich vor, bei Zuwiderhandlung den Aussteller des Geländes zu verweisen, Ersatzansprüche können durch den Aussteller nicht geltend gemacht werden.

Kommunikationspaket für Aussteller

€ 220,00

Hierzu gehören alle Print- und Online-Listungen der Aussteller der Jobmesse Gesundheit & Pflege. Die Messeleitung ist berechtigt im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Jobmesse Gesundheit & Pflege, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers in beliebiger Form zu verwenden. Die Messeleitung stellt jedem Aussteller zudem ein Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- regionale Werbekampagnen
- Eintrag im Print- und Online-Ausstellerverzeichnis
- Link vom Firmennamen im Online-Ausstellerverzeichnis des Veranstalters zur Internetadresse des Ausstellers für die Dauer eines Jahres. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink zur Website des Veranstalters
- 2 Messe-Plakate
- 100 Messe-Besucherflyer

Kommunikationspaket für Mitaussteller

€ 220,00

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber der Messeleitung der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Gebühr für den Mitaussteller und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Veranstaltung teilnimmt ist verboten. Die Messeleitung stellt jedem Mitaussteller ein Kommunikationspaket zur Verfügung:

- regionale Werbekampagnen
- Eintrag im Print- und Online-Ausstellerverzeichnis
- Link vom Firmennamen im Online-Ausstellerverzeichnis des Veranstalters zur Internetadresse des Ausstellers für die Dauer eines Jahres. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink zur Website des Veranstalters
- 2 Messe-Plakate
- 100 Messe-Besucherflyer

Gemeinschaftsaussteller

Bei Gemeinschaftsständen müssen alle Aussteller/ Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich bekannt gegeben werden.

Strom und Messeequipment

Strom und Messeequipment wird über die FWTM sowie deren Vertragspartner angeboten. Das Aussteller-Serviceheft steht ab Februar 2018 als Download auf der Homepage der Jobmesse Gesundheit und Pflege zur Verfügung, worüber die Hauptaussteller rechtzeitig informiert werden.

Abfall- und Müllentsorgung

€ 1,50 je m²

Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller zu sammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale von 1,50 € je m² Standfläche berechnet.

AUMA-Beitrag

€ 0,30 je m²

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft wird als AUMA-Beitrag je m² Standfläche € 0,30 in den Hallen erhoben. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

Technische Unterlagen

Das Aussteller-Serviceheft mit Bestellformularen ist rechtzeitig online abrufbar oder wird Ausstellern – auf Wunsch – zugesandt.

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung.

Standgestaltung

Die von der Ausstellungsleitung errichteten und leihweise überlassenen Standbegrenzungswände haben durchgehend eine Höhe von 2,50 m. Die Aussteller werden gebeten, sich mit eigenen Aufbauten ebenfalls an die vorgenannte Höhe zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Alles verwendete Material muss nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Elektroinstallationen

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über den Vertragspartner (StrominsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH) und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Die Rechnung ist unverzüglich zu prüfen. Reklamationen über Umfang der berechneten Lieferungen und Leistungen sind nur vor dem Abbau des Standes geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt. Bestellungen für weitere Elektro-Installationen über das Serviceheft sind beim Auftragsvermittler (FWTM GmbH & Co. KG – Messe Freiburg) bis spätestens zu dem im Aussteller-Zervice-Heft genannten Anmeldeschluss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Fertigstellung. Für nach Anmeldeschluss eingegangene Bestellungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 27,50 / netto je Anschluss fällig. Alle Bestellungen müssen rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Es gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektroinstallationen des Vertragspartners StrominsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH im Serviceheft.

Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Aussteller weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsfrei entfernbarem Profi-Verlegebond für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

Aufbau

Beginn des Aufbaus

Dienstag, 15. Mai 2018, ab 8:00 Uhr

Die Ausstellungshallen sind in der Aufbauzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, ist dies mit dem Veranstalter abzustimmen.

Beendigung des Aufbaus

Mittwoch, 16. Mai 2018, 13:30 Uhr

Stände, mit deren Aufbau bis Mittwoch, 16. Mai um 12.00 Uhr, nicht begonnen wurden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Zusätzliche Aufbauarbeiten

Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, kann in dringenden Fällen – sofern die Hallenkapazitäten dies zulassen – bei der Ausstellungsleitung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Messebeginn bei der Ausstellungsleitung eingegangen sein.

Beginn des Abbaus

Donnerstag, 17. Mai 2017, ab 13:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Zufahrt zum Gelände erst ab 14:30 Uhr.

Alle Stände, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgebaut sind, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Ausstellungsleitung übernimmt für Beschädigungen oder Verluste keine Haftung. Die Stände sind in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Aufgebautes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt werden.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung haftet für eine schuldhaft Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die Ausstellungsleitung, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort, bis spätestens vier Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von den Veranstaltern ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWTM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten. Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der

FWTM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM	Höhe der Schadenpauschale in % bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die der FWTM bei Vertragsdurchführung zuständendurchführung zuständen
---	--

Weniger als drei Monate vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag

100%

Weniger als fünf, aber drei Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag

50%

Fünf Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag

25%

Zusätzlich zu der Schadenpauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Weist der Aussteller nach, dass der FWTM kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Der Antrag auf Rücktritt oder Vertragsaufhebung kann nur schriftlich erfolgen. Der Rücktritt oder die Vertragsaufhebung ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die FWTM schriftlich hierzu ihr Einverständnis gegeben hat. Die FWTM kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die FWTM berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. **Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Der Einsatz von Gasflaschen und die Benutzung von gasgefüllten Luftballons innerhalb der Hallen bedarf der vorherigen Genehmigung der Messeleitung.** Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen Genehmigung der dafür zuständigen Behörden und des Veranstalters. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind grundsätzlich untersagt.

Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Projektleitung der Jobmesse Gesundheit und Pflege schriftlich bestätigt wurden.

Hausordnung

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

Bundesdatenschutzgesetz

Die Daten werden beim Veranstalter lediglich für die Abwicklung der Jobmesse Gesundheit und Pflege erfasst, gespeichert und verwendet. Dies beinhaltet die Weitergabe der Daten an die Veranstaltungspartner sowie die Veröffentlichung von Ausstellerrfirma, Anschrift, Website und Ausbildungs-/Studien-/Bildungsangeboten zu Informationszwecken in Internet und Presse.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Freiburg, soweit es sich bei den Ausstellern um Kaufleute handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG

Messe Freiburg

Europaplatz 1, 79108 Freiburg i. Br.

Projektleitung: Diana Hanselmann

Telefon: +49 (0) 761 / 3881 - 3311

Telefax: +49 (0) 761 / 3881 - 3006

diana.hanselmann@fvwm.de / www.messe.freiburg.de

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg.

Ideeller Partner:

Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Freiburg

www.jobmesse-gesundheit-freiburg.de

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsabschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerberatern und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rück-erstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.